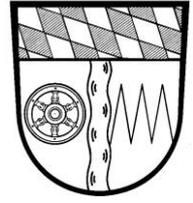




Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Az: 43 – 8631.02

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung

über die Festsetzung einer Veränderungssperre nach § 86 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das geplante Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen „Quelle“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3214 der Gemarkung Eschau zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Eschau

vom 07.12.2022

Anlage:

1 Übersichtslageplan

Das Landratsamt Miltenberg erlässt aufgrund des § 86 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) folgende

Veränderungssperre

§ 1

Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes

Das Landratsamt Miltenberg beabsichtigt die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen „Quelle“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3214 der Gemarkung Eschau zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Eschau.

§ 2

Veränderungssperre

Zur Sicherung der geplanten Neufestsetzung des in § 1 bezeichneten Wasserschutzgebietes wird gemäß § 86 Abs. 1 WHG eine Veränderungssperre mit der Maßgabe festgelegt, dass im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre laut § 3 wesentlich wertsteigernde oder die Schutzgebietsausweisung erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen.

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiffeisenbank Aschaffenburg eG	Kto.-Nr.: 620 001 834 99 988 6 010 008	(BLZ 796 500 00) (BLZ 508 635 13) (BLZ 795 625 14)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 DE61 5086 3513 0000 0999 88 DE15 7956 2514 0006 0100 08	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL GENODE51MIC GENODEF1AB1 Ust-IdNr.: DE 132115042

§ 3 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre gilt für die schutzbedürftigen Flächen innerhalb der geplanten Schutzzonen II und III, die in dem im Anhang veröffentlichtem Übersichtslageplan dargestellt sind. Diese Schutzzonen befinden sich entsprechend der Antragsunterlagen für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen „Quelle“ des Büros BAURCONSULT Architekten Ingenieure vom 07.12.2020 im Grundwassereinzugsgebiet der in § 1 genannten Wassergewinnungsanlage. Der Übersichtslageplan ist Bestandteil dieser Verordnung. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, der im Landratsamt Miltenberg sowie beim Markt Eschau niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 4 Ausnahmen

Von der Veränderungssperre können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dem keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Ausnahmen sind vorab beim Landratsamt Miltenberg zu beantragen.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg in Kraft.

Sie tritt drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Die Frist von drei Jahren kann um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn besondere Umstände es erfordern. Ansonsten tritt die Veränderungssperre außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich eine Wasserschutzgebietsverordnung in Kraft tritt.

Miltenberg, 07.12.2022
Landratsamt Miltenberg

Scherf
Landrat

Anlage

Übersichtslageplan

